

Die Vereinbarung über die Münsterkommission vom 29. Juni 2009 erhält die folgende neue Fassung:

Vereinbarung über die Münsterkommission vom 18. Dezember 2023

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, vertreten durch den Kirchenrat, und die Kirchgemeinde Münster, vertreten durch den Kirchenvorstand vereinbaren hiermit gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Finanzhaushaltsordnung was folgt:

I. Absicht

§ 1 In der Münsterkommission werden die das Leben am Münster betreffenden Entscheidungskompetenzen vereinigt, damit diese Kommission dem Gebäudekomplex Münster und Bischofshof eine einheitliche, dem Aufblühen kirchlichen Lebens verpflichtete Prägung verleihe.

Die diesbezüglichen einerseits dem Kirchenrat und andererseits dem Kirchenvorstand gemäss der Finanzhaushaltsordnung zustehenden Kompetenzen werden hiermit im Rahmen dieser Vereinbarung an die Münsterkommission als vom Kirchenrat beauftragte Spezialkommission im Sinne der Kirchenverfassung delegiert. Von dieser Delegation werden die in der Gottesdienstordnung festgehaltenen Kompetenzen der Kirchgemeindeorgane und der Gottesdienstkommission nicht berührt.

II. Zusammensetzung und Wahl der Münsterkommission

§ 2 Der Münsterkommission gehören an die am Münster tätige Gemeindepfarrerin respektive der Gemeindepfarrer, die am Münster tätige Pfarrerin respektive Pfarrer im Gemeindedienst, die Münsterbaumeisterin respektive der Münsterbaumeister, die Münsterorganistin respektive der Münsterorganist sowie zwei weitere Personen, die auf Vorschlag des Kirchenvorstandes vom Kirchenrat ernannt werden, und eine vom Kirchenrat ernannte Person, die in der Regel die/der für den Accueil verantwortliche Mitarbeiterin resp. verantwortlicher Mitarbeiter der Kirchenverwaltung ist.

Die Münsterkommission bestimmt für eine Amtszeit von zwei Jahren ihr Präsidium und ihr Vizepräsidium. Diese Wahl bedarf der Bestätigung sowohl des Kirchenrates wie des Kirchenvorstands.

Das Präsidium und in seiner Vertretung das Vizepräsidium stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

III. Aufgaben und Kompetenzen der Münsterkommission

§ 3 Die Münsterkommission plant, regelt und überwacht die kirchliche Arbeit am Münster. Sie erlässt diesbezüglich Leitlinien, welche sowohl die gemeindlichen als auch die kantonalkirchlichen Bedürfnisse berücksichtigen.

Die Münsterkommission plant, regelt und überwacht die Nutzung des Bischofshofes, wobei ebenfalls sowohl den Bedürfnissen der Kirchgemeinde als auch denjenigen der Kantonalkirche Rechnung getragen wird. Insbesondere wird der Bischofshof neben der mit der kirchlichen Arbeit am Münster verbundenen Nutzung dem Kirchenrat als Arbeits- und Begegnungsort zur Verfügung gehalten sowie den verschiedenen in diesem Gebäude beheimateten, der Kirche nahestehenden Institutionen zur Benutzung angeboten.

Die Münsterkommission berichtet dem Kirchenrat und dem Kirchenvorstand jährlich über ihre Arbeit.

- § 4 Auf entsprechende Gesuche hin entscheidet die Münsterkommission erstinstanzlich über Benutzungsbewilligungen betreffend das Münster und den Bischofshof, wobei bezüglich des Bischofshofes die nicht bewilligungspflichtigen kirchenrätlichen Raumbelagungen vorbehalten sind.

Aus eigener Initiative erlässt die Münsterkommission insbesondere Leitlinien und Regelungen über

- a) die Nutzung des Gebäudekomplexes Münster/Bischofshof in konzeptioneller Hinsicht;
- b) die Benutzungsgebühren für das Münster und den Bischofshof;
- c) die Öffnungszeiten des Münsters und die Regelung der Turmbesteigung;
- d) die Aufsicht über den Kreuzgang.

Die Münsterkommission teilt den Erlass von Regelungen, die der Öffentlichkeit gegenüber direkte Wirkung entfalten, umgehend dem Kirchenratssekretariat mit, damit diese Regelungen in angemessener Weise publiziert werden können.

IV. Verfahren

- § 5 Gesuche um Erteilung einer Benutzungsbewilligung, die das Münster betreffen, sind der Gemeindepfarrerin respektive dem Gemeindepfarrer einzureichen.

Die Gemeindepfarrerin respektive der Gemeindepfarrer legt die eingegangenen Gesuche baldmöglichst der Kommission zum Entscheid vor. Nötigenfalls lässt sie/er den betreffenden Raum provisorisch reservieren. In dringlichen Fällen entscheidet sie/er allein unter vorheriger Konsultation der Pfarrerin respektive des Pfarrers im Gemeindedienst und eventuell weiterer Kommissionsmitglieder.

Die Kommission kann der Gemeindepfarrerin respektive dem Gemeindepfarrer die Befugnis erteilen, bestimmte Arten von Gesuchen selbstständig zu erledigen; in diesen Fällen bleibt im Falle einer Einsprache die Entscheidung der Gesamtkommission vorbehalten.

- § 6 Gesuche um Erteilung einer Benutzungsbewilligung, die den Bischofshof betreffen, sind bei der Sigristin respektive dem Sigrist einzureichen. Die Sigristin respektive der Sigrist entscheidet im Rahmen und nach den Grundsätzen des Nutzungskonzeptes, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit der Gemeindepfarrerin respektive dem Gemeindepfarrer.
- § 7 Gegen Entscheide der Münsterkommission kann gemäss den Bestimmungen der Organisationsordnung (§ 72ff.) beim Kirchenrat Rekurs geführt werden; der Kirchenrat hört vor seiner Entscheidung den Kirchenvorstand an.

V. Geltungsdauer

- § 8 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann vom Kirchenrat oder vom Kirchenvorstand der Münstergemeinde unter Einhaltung einer Frist von mindestens neun Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Vereinbarung wird abgeschlossen aufgrund des Beschlusses des Kirchenrates vom 18. Dezember 2023 sowie des Beschlusses des Kirchenvorstands der Münstergemeinde vom 18. Dezember 2023. Sie tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Basel, den 18. Dezember 2023

Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Basel-Stadt

Namens des Kirchenrates

Pfr. Prof. Dr. Lukas Kundert, Präsident

Peter Breisinger, Kirchenratssekretär

Münstergemeinde Basel

Namens des Kirchenvorstands

Daniel Schmidt, Präsident

Andrée Koechlin,
Vizepräsidentin